

Niederschrift
über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Montag, den 26.08.2013, 19.30 Uhr,
im Rathaus, Sitzungssaal

Dießen, den 29.08.2013
oe

Zahl der Bau- und Umweltausschussmitglieder: 9

Anwesend: Erster Bürgermeister Kirsch
Zweiter Bürgermeister Fastl
Gdr. Bippus
Gdr. Hofmann
Gdr. Sanktjohanser
Gdr. Schöpflin
Gdr. Vetterl A.
Gdr.in Dr. Weber (für Gdr. Kubat)
Gdr. Zirch (für Gdr. Behl ab 19.35 Uhr)

Entschuldigt fehlen: Gdr. Behl, Gdr. Kubat

Außerdem sind erschienen: Gdr. Abenthum, Gdr.in Bagusat, Gdr. Lotter, Gdr. Maginot, Gdr.in Sander, Gdr. Vetterl J.

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses wurden am 19.08.2013 ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Vor Beginn der Sitzung finden ab 18.45 Uhr zwei Ortseinsichten statt. Die Sitzung ist im ersten Teil öffentlich. Erster Bürgermeister Kirsch gibt bekannt, dass die in der Sitzungsladung aufgeführten Tagesordnungspunkte 2 f und 7 in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden. Der Bau- und Umweltausschuss ist mit der Tagesordnung einverstanden.

Um 19.35 Uhr eröffnet der Erste Bürgermeister die öffentliche Sitzung im Rathaus und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung:

1. Ortseinsichten
 - a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Unterer Forst 31, Fl. Nr. 1008/8 Gem. Rieden
 - b) Neubau einer Tiefgarage an best. Wohnhaus sowie Rückbau der Doppelgarage und Nebengebäude, Unterer Forst 10, Fl. Nr. 567 Gem. Rieden
2. Anträge auf Bauvorbescheid
 - a) Neubau eines Doppelhauses mit Garage, Maria-Hilf-Str. 23, Fl. Nr. 1311 Gem. Dießen
 - b) Neubau eines Zweifamilienhauses, Stocketfeld, Fl. Nr. 945/4 Gem. St. Georgen
 - c) Anbau von einem Zweifamilienhaus, Neubau eines Doppelhauses und zwei Einfamilienhäusern, Ringstr. 46, Fl. Nrn. 602/15, 602/3, 603 Gem. Rieden
3. Bauanträge
 - a) Neubau eines Einfamilienhauses, Tektur Unterkellerung und geänderte Höhe, Gartenstr. 24, Fl. Nr. 511/9 Gem. Rieden

- b) Abbruch des best. Bauernhofes und Maschinenhalle, Neubau eines Dreispanners mit Garage, Waffenschmiedweg 29b, Fl. Nr. 178 Gem. St. Georgen
 - c) Neubau Reiheneckhaus, Tektur Hochbeet und Winkelstützwand, von-Eichendorff-Str. 63b, Fl. Nrn. 1567/9, 1567/10 Gem. Dießen – Wiedervorlage durch das LRA
 - d) Neubau eines Einfamilienhauses mit best. Garage und Carport, Seeweg Süd 52, Fl. Nr. 661/1 Gem. Rieden
 - e) Neubau einer Tiefgarage an best. Wohnhaus sowie Rückbau der Doppelgarage und Nebengebäude, Unterer Forst 10, Fl. Nr. 567 Gem. Rieden
 - f) Aufstellung einer provisor. Containeranlage für die Mittagsbetreuung am Ammerseegymnasium, Dießener Str. 100, Fl. Nr. 858 Gem. Rieden
 - g) Nutzungsänderung Garagen- und Gerätehaus in Praxisräume für Physiotherapie, Lager- und Geräteräume, Prinz-Ludwig-Str. 24, Fl. Nr. 1594 Gem. Dießen
 - h) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Unterer Forst 31, Fl. Nr. 1008/8 Gem. Rieden
 - i) Errichtung eines Einfamilienhauses, Schützenstr. 26/ Klosterberg 5, Fl. Nrn. 82, 83 Gem. Dießen
 - j) Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage – Tektur Vollunterkellerung u. Garagenhöhe, Frontorstr. 5c, Fl. Nr. 1598/4 Gem. Dießen
 - k) Nutzungsänderung Gaststätte in Handel-, Gewerbe- und Büronutzung, Johannisstr. 17, Fl. Nr. 167/2 Gem. Dießen
4. Antrag auf isolierte Befreiung
Errichtung eines Carports, von-Eichendorff-Str. 40, Fl. Nr. 1614/22 Gem. Dießen am Ammersee
5. 1. Änderung des Bebauungsplans Dießen II k-1 – Am Kirchsteig für das Grundstück Fl. Nr. 334 Gem. St. Georgen (Am Kirchsteig 12); Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
6. 3. Änderung des Bebauungsplans Dießen IV a – Dettenschwang-Nord für das Grundstück Fl. Nr. 325 Gem. Dettenschwang (Faltlhauserstr. 3); Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
7. Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungspläne Windkraft für die Gemeindebereiche Denklingen, Apfeldorf, Kinsau, Rott und Dießen sowie Fuchstal, Reichling und Vilgertshofen; frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange
8. Auftragsvergaben
- a) Sanierung Bahnhofsgebäude Dießen; Planungsleistungen für die technische Ausrüstung, Heizung/Sanitär/Lüftung
 - b) Bahnhof Dießen; Errichtung eines Müllhäuschens; Erd-, Beton- und Pflasterarbeiten
 - c) Sanierung Gemeindehaus Waffenschmiedweg 21
 - Heizung/Sanitärarbeiten
 - Fliesenlegerarbeiten
 - Schreinerarbeiten (Böden)
 - d) Sanierung Windachbrücke Dettenschwang (Nähe Sportplatz)
9. Bekanntgaben und Anfragen
- a) Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
 - b) Ladeneinheit Prinz-Ludwig-Str. 4; nicht genehmigte Werbeanlagen
 - c) Gdr. Schöpflin wg. Plakatierung Bundes- und Landtagswahlen 2013

Nichtöffentliche Sitzung

....

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Ortseinsichten

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Unterer Forst 31, Fl. Nr. 1008/8 Gem. Rieden

Das Bauvorhaben wurde in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 15.07.2013 auf Grund der schwierigen Geländesituation bis zur heute anberaumten Sitzung zurückgestellt um eine Ortseinsicht durchzuführen.

Der anwesende Planer hat das Baufeld ausgesteckt und erläutert die Planung sowie die Geländesituation. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt das Grundstück in Augenschein. Es wird die Auffassung vertreten, dass das Gebäude auf Grund der geplanten Geländeänderungen (Abgrabungen) insbesondere zur Straße hin zu massiv in Erscheinung tritt. In der umliegenden Bebauung werden vergleichbare Höhenentwicklungen nicht festgestellt. Die Höheneinstellung des Gebäudes sollte daher um ca. 0,5 m tiefer ins Gelände eingestellt werden.

b) Neubau einer Tiefgarage an best. Wohnhaus sowie Rückbau der Doppelgarage und Nebengebäude, Unterer Forst 10, Fl. Nr. 567 Gem. Rieden

Der Bau- und Umweltausschuss besichtigt das antragsgegenständliche Grundstück. Der Planer erläutert kurz die geplante Tiefgaragenbebauung. Der prägende Baum, der sich neben der abzubrechenden Bestandgarage befindet, soll erhalten bleiben.

2. Anträge auf Bauvorbescheid

a) Neubau eines Doppelhauses mit Garage, Maria-Hilf-Str. 23, Fl. Nr. 1311 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Robert Lotter, Dießen, vom 08.08.2013, eingegangen am 12.08.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **8:0**

b) Neubau eines Zweifamilienhauses, Stocketfeld, Fl. Nr. 945/4 Gem. St. Georgen

Gdr. Vetterl A. erschienen.

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Robert Lotter, Dießen, vom 08.08.2013, eingegangen am 12.08.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **0:9**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

c) Anbau von einem Zweifamilienhaus, Neubau eines Doppelhauses und zwei Einfamilienhäusern, Ringstr. 46, Fl. Nrn. 602/15, 602/3, 603 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. Arch. Johann Müller-Hahl, Landsberg, vom 09.08.2013, eingegangen am 12.08.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **9:0**

3. Bauanträge

a) Neubau eines Einfamilienhauses, Tektur Unterkellerung und geänderte Höhe, Gartenstr. 24, Fl. Nr. 511/9 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Planbau GmbH, Dießen-Dettenschwang, vom 20.07.2013, eingegangen am 23.07.2013 wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit der Maßgabe erklärt, dass die WH max. 6,00 m gemessen von OK EG-FFB betragen darf.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **9:0**

b) Abbruch des best. Bauernhofes und Maschinenhalle, Neubau eines Dreispanners mit Garage, Waffenschmiedweg 29b, Fl. Nr. 178 Gem. St. Georgen

Aus der Mitte des Bau- und Umweltausschusses wird angefragt, ob die im 45-Gradwinkel im Grundstück angeordnete Einzelgarage (Garage 1) aus gestalterischen Gründen nicht anders situiert werden könnte. Das LRA wird diesbezüglich um Überprüfung gebeten.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Robert Lotter, Dießen, vom 25.07.2013, eingegangen am 13.08.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB vorbehaltlich des Abschlusses der vertraglichen Vereinbarung erklärt.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen

grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **8:1**

c) Neubau Reiheneckhaus, Tektur Hochbeet und Winkelstützwand, von-Eichendorff-Str. 63b, Fl. Nrn. 1567/9, 1567/10 Gem. Dießen – Wiedervorlage durch das LRA

Beschluss:

Zu dem Bauantrag/Tektur nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Hans-Georg Resch, Wessobrunn, vom 04.12.2012, eingegangen am 01.08.2013 (Wiedervorlage LRA), wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **0:9**

Damit ist der Antrag abgelehnt.

d) Neubau eines Einfamilienhauses mit best. Garage und Carport, Seeweg Süd 52, Fl. Nr. 661/1 Gem. Rieden

Aus der Mitte des Bau- und Umweltausschusses wird festgestellt, dass durch den unmittelbar an das Wohnhaus angebauten Carport sowie die Garage eine Riegelwirkung von ca. 22 m entsteht. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine andere Lösung gefunden werden könnte. Das LRA wird diesbezüglich um Überprüfung gebeten.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Dipl.-Ing. W. Layer GmbH, Schwabmünchen, vom 07.08.2013, eingegangen am 12.08.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt mit der Maßgabe, dass die überbauten und befestigten Flächen auf max. 300 qm (einschl. der Flächen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO) reduziert werden.

Die Geländeänderungen sind auf ein Mindestmaß sowie auf den Bereich um das geplante Wohnhaus zu begrenzen. Keinesfalls dürfen sich negative Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke oder auch auf die öffentliche Verkehrsfläche ergeben.

Die Flachdächer von Garage und Carport sind zu begrünen.

Der erhaltenswerte Baumbestand ist nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde bei der Baumaßnahme entsprechend zu berücksichtigen und zu schützen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **9:0**

e) Neubau einer Tiefgarage an best. Wohnhaus sowie Rückbau der Doppelgarage und Nebengebäude, Unterer Forst 10, Fl. Nr. 567 Gem. Rieden

Erster Bürgermeister Kirsch berichtet, dass vor Beginn der Sitzung auf dem antragsgegenständlichen Grundstück eine Ortseinsicht stattgefunden hat, um einen Eindruck der Geländesituation zu erhalten. Des Weiteren haben der Bauherr und sein Planer zugesagt, dass

der prägende Baum, der sich neben der abzubrechenden Bestandsgarage befindet, durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird und erhalten bleibt.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Tobias Conrad, Dießen-Riederer, vom 05.08.2013, eingegangen am 06.08.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung durch die Fachbehörden erklärt.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **9:0**

f) Aufstellung einer provisor. Containeranlage für die Mittagsbetreuung am Ammerseegymnasium, Dießener Str. 100, Fl. Nr. 858 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der g.h.k-Architekten, Dachau, vom 26.07.2013, eingegangen am 02.08.2013, einschließlich der erforderlichen Befreiungen vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Dießen V r – Ammerseegymnasium wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für eine auf max. 3 Jahre befristete Genehmigung erklärt.

Abstimmung: **9:0**

g) Nutzungsänderung Garagen- und Gerätehaus in Praxisräume für Physiotherapie, Lager- und Geräteräume, Prinz-Ludwig-Str. 24, Fl. Nr. 1594 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Thomas Batzer, Fürstenfeldbruck, vom 30.07.2013, eingegangen am 30.07.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **9:0**

h) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Unterer Forst 31, Fl. Nr. 1008/8 Gem. Rieden

Erster Bürgermeister Kirsch berichtet, dass der Bau- und Umweltausschuss vor der Sitzung eine Ortseinsicht auf dem antragsgegenständlichen Grundstück durchgeführt hat. Hier wurde die Auffassung vertreten, dass das Gebäude auf Grund der geplanten Geländeänderungen im Vergleich zu der umliegenden Bebauung, insbesondere zur Straße hin, zu massiv in Erscheinung treten würde (teilweise dreigeschossig). Die Höheneinstellung des Gebäudes soll daher um ca. 0,5 m tiefer ins Gelände eingestellt werden. Die Abgrabungen im nordöstlichen Bereich sind zu reduzieren.

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des staatl. gepr. Bautechnikers/Zimmermeisters Stefan Klein, Wildsteig, vom 27.06.2013, eingegangen am 01.07.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit der Maßgabe erklärt, dass die Höheneinstellung

des Gebäudes um ca. 0,5 m tiefer in das Gelände eingestellt wird. Die Abgrabung im nord-östlichen Bereich ist von – 2,15 m auf – 1,65 m zu reduzieren. Das UG darf kein Vollgeschoss sein.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **9:0**

i) Errichtung eines Einfamilienhauses, Schützenstr. 26/ Klosterberg 5, Fl. Nrn. 82, 83 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Holzbau Fichtl GmbH, Windach, vom 12.08.2013, eingegangen am 12.08.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung einer gesicherten Erschließung erklärt.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **9:0**

j) Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage – Tektur Vollunterkellerung u. Garagenhöhe, Frontorstr. 5c, Fl. Nr. 1598/4 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Hausdesigner GmbH, Erkheim, vom 04.07.2013, eingegangen am 09.07.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschl. einer Ausnahme von der Veränderungssperre erklärt.

Abstimmung: **9:0**

k) Nutzungsänderung Gaststätte in Handel-, Gewerbe- und Büronutzung, Johannisstr. 17, Fl. Nr. 167/2 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Nutzungsänderung nach den Plänen des Herrn Peter Ziller, Dießen, eingegangen am 09.08.2013, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der beigefügte Stellplatzplan mit dem noch nicht genehmigten Bauantrag Volland (Bautenverz. Nr. 142/12) vom 20.11.2012 für Fl. Nr. 167 Gem. Dießen (Johannisstr. 15) kollidiert. Das LRA wird um Überprüfung des Gesamtstellplatznachweises für Johannisstr. 15 und Johannisstr. 17 gebeten. Die erforderlichen Stellplätze sind tatsächlich anzulegen und auf Dauer nutzbar zu halten.

Abstimmung: **9:0**

4. Antrag auf isolierte Befreiung

Errichtung eines Carports, von-Eichendorff-Str. 40, Fl. Nr. 1614/22 Gem. Dießen am Ammersee

Gdr. Bippus rückt vom Ratstisch ab.

Beschluss:

Der isolierten Befreiung nach Art. 63 Abs. 3 BayBO i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB, gemäß Antrag vom 12.08.2013, eingegangen am 12.08.2013 wird zugestimmt.

Abstimmung: **8:0**
(ohne Gdr. Bippus)

Gdr. Bippus kehrt an den Ratstisch zurück.

5. 1. Änderung des Bebauungsplans Dießen II k-1 – Am Kirchsteig für das Grundstück Fl. Nr. 334 Gem. St. Georgen (Am Kirchsteig 12); Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

1. Änderungsbeschluss durch den Bau- und Umweltausschuss am 06.05.2013. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 18.06.2013 bis einschl. 19.07.2013 durchgeführt.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keinerlei Stellungnahmen, Einwendungen/Anregungen vorgetragen.
3. Die Beteiligung der Behörden erfolgt gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mittels Schreiben vom 06.06.2013 unter Beifügung der Verfahrensunterlagen. Äußerungsfrist war ebenfalls der 19.07.2013.

Von den insgesamt 17 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich 7 nicht geäußert, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die von diesen Fachstellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

4 Fachstellen haben mitgeteilt, dass sie sich nicht äußern bzw. keine Einwände gegen die Planung vorzutragen haben.

- 3.1 Folgende Behörden/Fachstellen haben Stellungnahmen vorgelegt. Diese werden nur stichwortartig bzw. zusammengefasst wiedergegeben.

- 3.1.1 **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Schreiben v. 14.06.2013:
Im Planungsbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Diese sind bei Baumaßnahmen ggf. zu sichern, zu verändern oder zu verlegen.
Verlegung neuer Versorgungsleitungen im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Für eine koordinierte Erschließung auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich im Plangebiet selbst keine öffentlichen Verkehrsflächen befinden, betreffen die Maßgaben in erster Linie die Durchführung der privaten Baumaßnahme. Eine Kopie des Schreibens wurde daher bereits zur Kenntnis und Berücksichtigung an die Bauherrschaft gesandt. Eine weitere Veranlassung im Rahmen des BP-Verfahrens besteht nicht.

3.1.2 **E.ON Bayern AG**, Schreiben v. 14.06.2013:

Keine grundsätzlichen Einwendungen.

Normalversorgung mit elektrischer Energie durch bestehende Anlagen gesichert.

Der Neubau wird über Erdkabel angeschlossen.

Mit Erdarbeiten beauftragte Firmen müssen sich vor Beginn der Bauarbeiten über evtl. vorhandene Versorgungsleitungen erkundigen.

Hinweis auf Sicherheitsabstände von Bepflanzungen zu den unterirdischen Versorgungsleitungen sowie die einschlägigen Merkblätter und Richtlinien.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auch hier handelt es sich in erster Linie um Maßgaben, die bei der Verwirklichung des Neubausvorhabens zu berücksichtigen sind. Die Bauherrschaft hat daher bereits eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis und Berücksichtigung erhalten. Weiteres ist im Rahmen des BP-Verfahrens nicht zu veranlassen.

3.1.3 **LRA Landsberg/Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde**, Schreiben v. 02.07.2013:

Lt. aktueller Datenlage keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt. Sollten derartige Erkenntnisse vorhanden sein, die sich z. B. aus gewerblicher Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahme oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. Evtl. Maßnahmen sind mit dem LRA abzustimmen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auch seitens der Gemeinde sind auf dem betr. Grundstück keine Informationen über evtl. Altlastenverdachtsflächen o.ä. bekannt. Der südliche Grundstücksteil (inzwischen herausgemessen mit eigener Fl. Nr. 334/8 Gem. St. Georgen) war früher schon mit einem kleinen Wohnhaus ohne Keller bebaut. Dieses wurde bereits 1995 abgebrochen und die Fläche danach als Garten genutzt. Das Abbruchmaterial wurde ordnungsgemäß entsorgt. Es besteht daher keine weitere Veranlassung.

3.1.4 **Regierung v. Obb./Brand- und Katastrophenschutz**, Schreiben v. 25.06.2013:

- Hydrantennetz nach den einschlägigen Regelwerken auszubauen; ggfs. Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln; Hydrantenplan vom Kreisbrandrat gegenzeichnen.

Sofern Löschwasserversorgung nicht über Hydrantennetz sicher gestellt werden kann, sind zur Ergänzung ausschließlich genormte unterirdische Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche zulässig.

- öffentliche Verkehrsflächen so anzulegen, dass hinsichtl. Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien etc. mit Feuerwehrfahrzeugen jederzeit und ungehindert befahrbar; Tragfähigkeit für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t); Verweis auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken".
- Gebäude müssen ganz oder mit Teilen in max. 50 m Abstand von öfftl. Verkehrsfläche erreichbar sein.
- Bei Sackgassen auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbarer Wendehammer. Wendeplatzdurchmesser mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit Drehleiter mind. 21 m; ggfs.

Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen. Abweichungen hiervon nur mit Zustimmung der Kreisbrandinspektion und der Feuerwehr möglich.

- bei Aufenthaltsräumen in oberen Geschossen 2 unabhängige Rettungswege zu gewährleisten; bei Aufenthaltsräumen in DG müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein.
- Verweis auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung 2004/2005" der Obersten Baubehörde, insbesondere Abschnitt II 3 Nr. 28 - Brandschutz.

Beschluss:

Der Brand- und Katastrophenschutz weist auf die üblichen, vor allem bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu berücksichtigenden Vorgaben hin. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) kann seitens der Gemeinde sichergestellt werden. Die Bauherrschaft hat bereits einen Abdruck des Schreibens zur Kenntnis und Berücksichtigung. Eine Änderung des BP-Entwurfs ist nicht veranlasst.

3.1.5 **Wasserwirtschaftsamt Weilheim**, Schreiben v. 15.07.2013:

Plangebiet teilweise im wassersensiblen Bereich.

Aufgrund von Grundwasserstandsdaten im Umgriff des BP mit einem Grundwasserspiegel bei ca. 4 bis 6 m unter Gelände-OK zu rechnen.

Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangwasser sichern muss.

Hinweis auf evtl. wasserrechtl. Verfahren z. B. bei Kellerausbau, Grundwasseraufstauung, Bauwasserhaltung etc.

Plangebiet grenzt im Süden an den Forellenbach, Gewässer III. Ordnung.

Örtliche Überschwemmungsbereiche des Forellenbachs nicht bekannt. Aufgrund Höhenlage kann das Vorhaben als hochwassersicher angesehen werden.

Keine Daten zu Altlastenverdachtsflächen.

Wasserversorgungsanlagen im Planungsgebiet entsprechend den heutigen Anforderungen. Daher keine Bedenken gegen BP.

Hinweise zur Möglichkeit der Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und WC-Spülung.

Einverständnis mit den Hinweisen zur Abwasserentsorgung.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bauherrschaft wurde eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis und Berücksichtigung zugesandt. Im BP-Entwurf ist u.a. ein Hinweis bzgl. Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung enthalten. Eine Änderung des BP-Entwurfs ist nicht veranlasst.

3.1.6 **Ammerseewerke gkU**, Schreiben v. 26.07.2013

Keine Einwendungen.

Plangebiet entwässerungstechnisch im Mischsystem erschlossen.

Eine mögliche Ableitung des Oberflächenwassers in den angrenzenden Forellenbach (Gewässer III. Ordnung) sollte geprüft werden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bauherrschaft hat einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis und Berücksichtigung erhalten. Weiteres ist im Rahmen der BP-Änderung nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Da aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen keine Anpassung/Änderung der Verfahrensunterlagen erforderlich ist, entfällt ein nochmaliges Beteiligungsverfahren.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Dießen II k-1 – Am Kirchsteig wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Abstimmung: **9:0**

6. 3. Änderung des Bebauungsplans Dießen IV a – Dettenschwang-Nord für das Grundstück Fl. Nr. 325 Gem. Dettenschwang (Faltlhauserstr. 3); Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

1. Änderungsbeschluss am 30.05.2011.
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 18.06. bis einschl. 19.07.2013.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keinerlei Einwendungen/Anregungen vorgetragen.
3. Die Beteiligung der Behörden gem. § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte mittels Schreiben vom 06.06.2013 unter Beifügung der Verfahrensunterlagen; Anhörungsfrist ebenfalls 19.07.2013.
 - 3.1 Von den insgesamt 16 beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öff. Belange haben sich 4 nicht geäußert, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die von diesen Fachstellen wahrzunehmenden öff. Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. 7 Behörden haben mitgeteilt, dass sie sich nicht äußern bzw. keine Einwände haben.
 - 3.2 Folgen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen vorgelegt. Diese werden nur stichwortartig bzw. zusammengefasst wiedergegeben:
 - 3.2.1 **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege**, Schreiben vom 24.06.2013:
Seitens der Baudenkmalpflege Belange nicht betroffen.
Seitens der Bodendenkmalpflege kein Einwand jedoch Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 DSchG beim zu Tage kommen von Bodenfunden.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Meldepflicht ergibt sich bereits aus dem Denkmalschutzgesetz (DSchG). Ein entsprechender Hinweis im BP-Entwurf wurde nicht aufgenommen und wird auch nicht für erforderlich gehalten. Die Bauherrschaft erhielt einen Abdruck der Stellungnahme zu Kenntnis und Berücksichtigung. Weiteres ist im Rahmen des BP-Verfahrens nicht veranlasst.

- 3.2.2 **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Schreiben v. 14.06.2013:
Im Planungsbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden. Sollten diese durch Baumaßnahmen berührt werden, sind diese ggf. zu sichern, zu verändern oder zu verlegen.
Lagepläne der Telekommunikationsanlagen können über planauskunft.sued@telekom.de angefordert werden.
Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.
Einer evtl. Festsetzung zur unterirdischen Verlegung von Versorgungsleitungen bzw. einem Verbot oberirdischer Leitungen wird vorsorglich widersprochen und ggf. eine Prüfung der Festsetzung im Normenkontrollverfahren vorbehalten.
Zur Koordination der Erschließung des Gebiets wird um Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen gebeten.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der BP-Entwurf enthält keine Festsetzung über die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien. In erster Linie betreffen die Hinweise die bauliche Umsetzung des BP. Eine Kopie der Stellungnahme wurde bereits der Bauherrschaft zur Kenntnis und Berücksichtigung zugesandt. Weiteres ist im Rahmen dieses BP-Verfahrens nicht veranlasst.

3.2.3 LRA Landsberg/Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde, Schreiben v. 17.06.2013:

Lt. aktueller Datenlage keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorliegen, z. B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen, oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, sind diese gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. Die weiteren Maßnahmen sind mit dem LRA abzustimmen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auch seitens der Gemeinde sind keine Altlastenverdachtsmomente bekannt. Daher ist nichts Weiteres zu veranlassen.

3.2.4 Regierung v. Obb./Brand- und Katastrophenschutz, Schreiben v. 25.06.2013:

- Hydrantennetz nach den einschlägigen Regelwerken auszubauen; ggfs. Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln; Hydrantenplan vom Kreisbrandrat gegenzeichnen.
- Sofern Löschwasserversorgung nicht über Hydrantennetz sichergestellt werden kann, sind zur Ergänzung ausschließlich genormte unterirdische Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche zulässig.
- öffentliche Verkehrsflächen so anzulegen, dass hinsichtl. Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien etc. mit Feuerwehrfahrzeugen jederzeit und ungehindert befahrbar; Tragfähigkeit für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t); Verweis auf DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken".
- Gebäude müssen ganz oder mit Teilen in max. 50 m Abstand von öfftl. Verkehrsfläche erreichbar sein.
- Bei Sackgassen auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbarer Wendehammer. Wendeplatzdurchmesser mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit Drehleiter mind. 21 m; ggfs. Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen. Abweichungen hiervon nur mit Zustimmung der Kreisbrandinspektion und der Feuerwehr möglich.
- bei Aufenthaltsräumen in oberen Geschossen 2 unabhängige Rettungswege zu gewährleisten; bei Aufenthaltsräumen in DG müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein.
- Verweis auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung 2004/2005" der Obersten Baubehörde, insbesondere Abschnitt II 3 Nr. 28 - Brandschutz.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Brand- und Katastrophenschutz weist auf die üblichen, vor allem bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu berücksichtigenden Vorgaben hin. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) kann seitens der Gemeinde sichergestellt werden. Das rückwärtige Baufenster ist ca. 35 m von der öffentlichen Verkehrsfläche (Faltlhauserstraße) entfernt.

Der Bauherrschaft wurde bereits eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis und Berücksichtigung zugesandt. Eine Änderung der BP-Unterlagen ist nicht veranlasst.

3.2.5 Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben v. 13.06.2013:

Keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand daher nicht möglich.

Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangwasser sichern muss.
Hinweis auf ggf. wasserrechtl. Verfahren, z. B. bei Kellerausbau, Aufstauen oder Umleiten von Grundwasser, Bauwasserhaltung.
Keine oberirdischen Gewässer berührt. Die Bauflächen liegen hochwasserfrei.
Keine Informationen über Altlastenverdachtsflächen.
Wasserversorgungsanlagen entsprechen den heutigen Anforderungen. Daher keine Bedenken gegen BP-Änderung.
Bei Auswahl der Rohrwerkstoffe für den Trinkwasserrohrleitungsbau und die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwassers zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich in erster Linie auf die Umsetzung konkreter Bauvorhaben. Den Bauherren wurde daher eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis und Berücksichtigung zugesandt. Eine Änderung des BP-Entwurfs ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Da sich durch die vorliegenden Stellungnahmen keine Änderungen/Anpassungen der Verfahrensunterlagen ergeben, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Dießen IV a – Dettenschwang-Nord für das Grundstück Fl. Nr. 325 Gem. Dettenschwang wird daher gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmung: **9:0**

7. Aufstellung sachlicher Teilflächennutzungspläne Windkraft für die Gemeindebereiche Denklingen, Apfeldorf, Kinsau, Rott und Dießen sowie Fuchstal, Reichling und Vilgertshofen; frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange

Erster Bürgermeister Kirsch gibt bekannt, dass der Markt Dießen im o.g. Verfahren im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt wurde und keine Äußerungen vorgebracht hat. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

Abstimmung: **9:0**

8. Auftragsvergaben

a) Sanierung Bahnhofsgebäude Dießen; Planungsleistungen für die technische Ausrüstung, Heizung/Sanitär/Lüftung

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem Ing. Büro Plan X Architekten aus Herrsching die Planungsleistungen zum vorläufigen Angebotspreis von 11.950,56 € netto zu erteilen. Die erforderlichen Haushaltsmittel hierfür sind bereitgestellt.

Abstimmung: **9:0**

b) Bahnhof Dießen; Errichtung eines Müllhäuschens; Erd-, Beton- und PflasterarbeitenBeschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem günstigsten Bieter, der Fa. Schamper aus Obermühlhausen, den Auftrag zum Angebotspreis von 12.379,28 € brutto zu erteilen. Hierfür sind die Haushaltsmittel bereitgestellt.

Abstimmung: **9:0****c) Sanierung Gemeindehaus Waffenschmiedweg 21****- Heizung/Sanitärarbeiten**Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem günstigsten Bieter, der Fa. Schleich GmbH aus Dießen, den Auftrag zum Angebotspreis von 48.095,04 € brutto zu erteilen. Hierfür sind die Haushaltsmittel bereitgestellt.

Abstimmung: **9:0****- Fliesenlegerarbeiten**Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt der Fa. Reitinger aus Dießen, den Auftrag zum Angebotspreis von 13.922,52 € brutto zu erteilen. Hierfür sind die Haushaltsmittel bereitgestellt.

Abstimmung: **9:0****- Schreinerarbeiten (Böden)**Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt der Fa. Steigenberger aus Herrsching, den Auftrag zum Angebotspreis von 12.712,77 € brutto zu erteilen. Hierfür sind die Haushaltsmittel bereitgestellt.

Abstimmung: **9:0****d) Sanierung Windachbrücke Dettenschwang (Nähe Sportplatz)**Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dem günstigsten Bieter, der Fa. Assner GmbH & Co. KG aus Waal, den Auftrag zum Angebotspreis von 78.345,21 € brutto zu erteilen. Hierfür sind Haushaltsmittel bereitgestellt.

Abstimmung: **9:0****9. Bekanntgaben und Anfragen****a) Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

- Fuhrpark Bauhof, Ersatzbeschaffung für VW Pritschenwagen LL-2115 zum Preis von 38.086,50 €.
- COS, Raummangel, Aufstellen eines Containers

b) Ladeneinheit Prinz-Ludwig-Str. 4, nicht genehmigte Werbeanlagen

Erster Bürgermeister Kirsch teilt mit, dass er in einem persönlichen Gespräch mit dem Betreiber der Ladeneinheit vereinbart hat, dass bis zur heutigen Sitzung ein Werbeanlagenkonzept vorgelegt werden soll. Da ein entsprechender Antrag beim Markt nicht eingegangen ist, wird der Ladeneigentümer von der Verwaltung mit einem Schreiben aufgefordert, die nicht genehmigten Werbetransparente unverzüglich zu entfernen.

c) Gdr. Schöpflin wg. Plakatierung Bundes- und Landtagswahlen 2013

Gdr. Schöpflin kritisiert, dass sich einige Parteien nicht an die Abmachung halten, nur an den von der Gemeinde aufgestellten Plakatwänden zu plakatieren. Erster Bürgermeister teilt mit, dass er sich diesbezüglich mit den jeweiligen Ortsvorsitzenden in Verbindung setzen wird.

es folgt die nichtöffentliche Sitzung

...

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr.

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Stefan Oefele
Schriftführer

Die komplette Niederschrift mit dem ausführlichen Sachverhalt liegt zur Einsichtnahme im Rathaus Dießen, Zimmer 105 (Bauamt) aus.